

2 Anerkennungen sind:

1. Ausspruch eines Lobes,
2. Prämierung,
3. Gewährung von Vergünstigungen,
4. vorfristige Streichung einer früher ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme,
5. Überweisung in den erleichterten Vollzug.

3 Ausspruch eines Lobes, Prämierungen und Gewährung von Vergünstigungen können in kollektiver Form erfolgen.

4 Als Anerkennung zu gewährende Vergünstigungen umfassen:

1. Erweiterung der persönlichen Verbindungen,
2. Erhöhung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf,
3. Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Freien,
4. Erteilung von Genehmigungen zur individuellen Ausgestaltung arbeitsfreier Zeit, der erweiterten Ausstattung von Verwahräumen und zum Tragen eigener Bekleidungsstücke,
5. Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug.

5 Anerkennungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des gegebenen Anlasses auszusprechen.